

Antrag auf Agrarförderung 2023

Frau Ulrike Deter
Informationsveranstaltung für Landwirte und Landwirtinnen
Neuruppin, 27.03.2023

Tagesordnung:

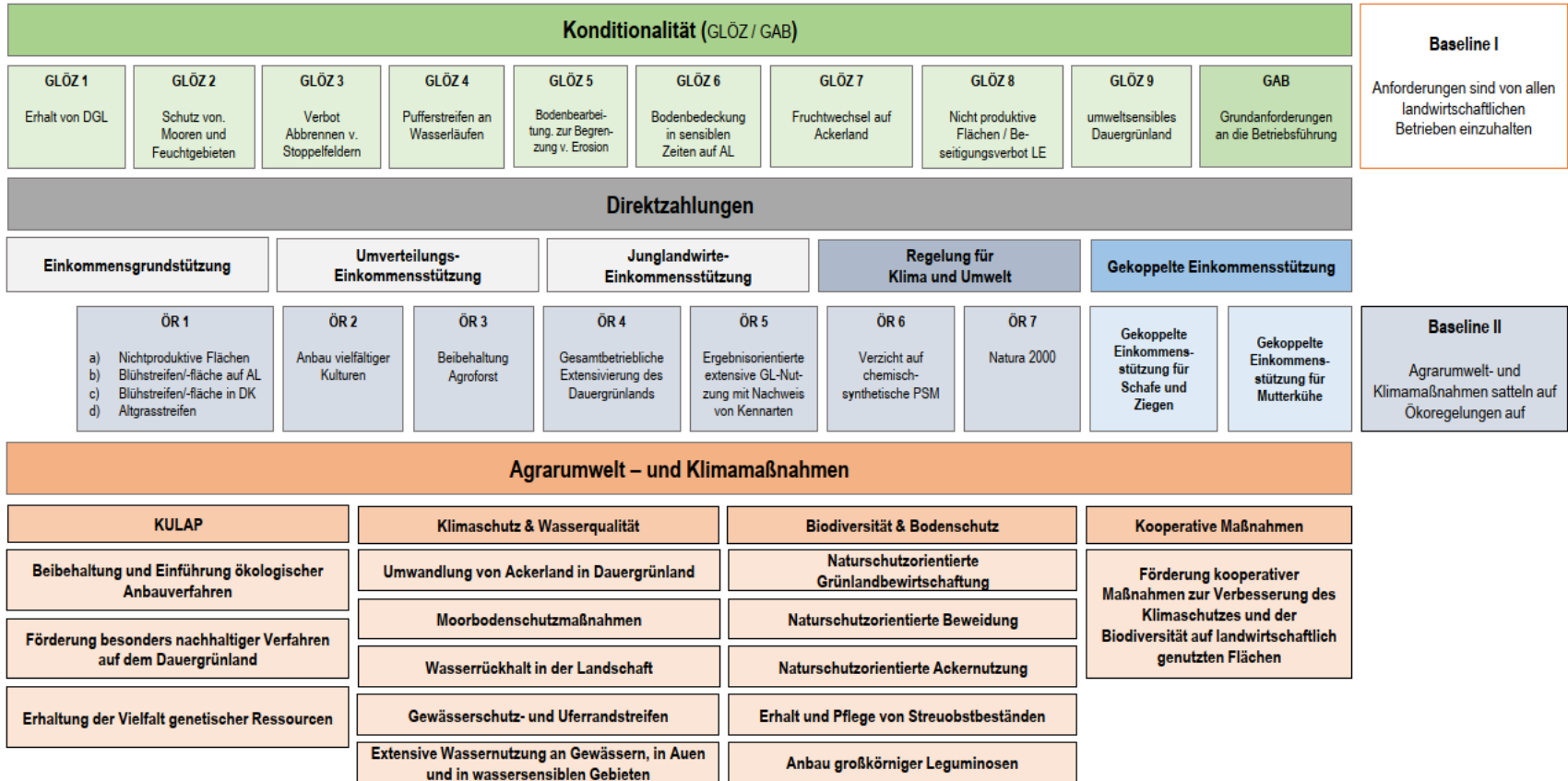
1. Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023
 - Konditionalität und allgemeine Grundanforderungen
 - Dauergrünland - Entstehung, Umwandlung
 - Direktzahlungen 2023-2027
 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
2. Antragsverfahren 2023
3. Technische Hinweise zum WebClient
4. Sonstiges

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Stand 01.03.2023

GAP ab 2023

(Schematische Übersicht der grünen Architektur)



© Unger/MLUK Schema GAP ab 2023

Konditionalitäten und allgemeine Grundanforderungen : (Baseline I) (Dauergrünland - Entstehung, Umwandlung)

- Anforderungen sind von allen landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten
- unabhängig von der Bewirtschaftungsweise
- soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen
- die gesellschaftlichen Erwartungen sollen besser in Einklang gebracht werden

Die Konditionalität setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:

GLÖZ= **g**uter **l**andwirtschaftlicher und **ö**kologischer **Z**ustand

GAB= **G**runderfordernung an die **B**etriebsführung

Die GLÖZ-Standards sollen verstärkt zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Bewältigung zahlreicher Probleme im Bereich Wasser, zum Schutz des Bodens sowie der Bodenqualität und zur Stärkung der Biodiversität beitragen.

Folgende GLÖZ-Standards sind von jedem Betriebsinhaber einzuhalten:

→ **GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland**

Grundsatz: Umwandlung von DGL nur mit Genehmigung

Die Erhaltung des Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche wird für eine Region sichergestellt. Eine Region bilden die Länder, die Direktzahlungen über eine Gemeinsame Zahlstelle durchführen. Brandenburg und Berlin stellen eine Region dar.

Wird festgestellt, dass sich innerhalb einer Region der Anteil des Dauergrünlandes um mehr als vier Prozent gegenüber dem Referenzanteil verringert hat, erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Ab dem Tag nach der Bekanntmachung gilt:

Es werden keine Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland für die betroffene Region erteilt.

Die Bagatellregelung findet keine Anwendung mehr.

Alle antragstellenden Personen unterliegen den Anforderungen zum Erhalt von Dauergrünland. Dies schließt Betriebe des ökologischen Landbaus mit ein.

→ **GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren**

Für die Länder Brandenburg und Berlin wurde auf Grundlage der bestmöglichen verfügbaren Daten die Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (umgangssprachlich GLÖZ 2-Kulisse) berechnet.

Die Kulisse hat vorbehaltlich etwaiger Änderungen von Rechtsvorschriften für die gesamte Förderperiode Bestand.

Anforderungen

Folgende Regelungen sind auf Flächen innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ zu beachten:

- die Umwandlung von Dauergrünland innerhalb der Kulisse ist nicht zulässig und wird nicht genehmigt
- neue Entwässerungsanlagen dürfen nur nach Genehmigung im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden und unter Beachtung klimarelevanter Belange errichtet werden
- Einführung eines Zulassungsverfahrens für die Instandsetzung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen (*nicht abschließend geklärt*)

→ **GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**

Das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist die Vorgabe zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur.

- war bereits Bestandteil der alten Förderperiode, hier GLÖZ 6.

→ **GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässern liegen, dürfen auf einem 3 Meter breiten Pufferstreifen keine Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Biozid-Produkte angewendet werden. Der 3 Meter breite Pufferstreifen gilt ab der Böschungsoberkante. Bei Gewässern ohne ausgeprägter Böschungsoberkante gilt dieser ab der Mittelwasserstandslinie.

Die Böschungsoberkante wird im Antragssystem des Landes Brandenburg unter dem Namen Gewässerbemessungsgrenze ausgewiesen.

Neben den Anforderungen gemäß GLÖZ 4 gelten weiterhin auch die Abstandsregelungen gemäß Düngeverordnung, Wasserhaushaltsgesetz sowie PflanzenschutzAnwendungsverordnung.

→ GLÖZ 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosionen

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

K_{Wasser1}

- gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:
- Pflugverbot vom 01.12. – 15.02.
- Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 01.12. zulässig

K_{Wasser2}

- gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:
- Pflugverbot vom 01.12. – 15.02.
- Pflügen vom 16.02. – 30.11. nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat
- Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand ab 45 cm

K_{Wind}

- gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:
- Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 01.03.
- Pflügen ab 01.03. erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat (außer Reihenkultur)
- spezifische Ausnahmen vom Pflugverbot für Reihenkulturen

→ **GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten**

Mindestbedeckung auf AL vom 15.11. bis 15.01. des Folgejahres auf mindesten 80 % AL durch: mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide, einschließlich Mais (Bodenbearbeitung bei Stoppelbrache nicht zulässig)

1.) Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen

→ Zulassen einer Selbstbegrünung zwischen den Dämmen vom 15.11. - 15.01.

2.) frühe Sommerkulturen

→ bei Anbau früher Sommerkulturen ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15.09.-15.11. sicherzustellen

3.) schwere Ackerböden Tongehalt von mind. 17 %

- Einhaltung Mindestbodenbedeckung auch auf Dauerkulturflächen z.B. Rebflächen und Obstbaumkulturen

→ Zulassen einer Selbstbegrünung zwischen den Reihen vom 15.11. - 15.01.

→ GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

ACKERLAND DES BETRIEBES

auf mind. 33 % des Ackerlandes eines Betriebes muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen

33%

auf mind. weiteren 33 % des Ackerlandes eines Betriebes muss eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder eine Zwischenfrucht oder Untersaat (spätestens im dritten Jahr Wechsel der Hauptkultur erforderlich) angebaut werden

33%

auf dem restlichen Ackerland des Betriebes (maximal 34 Prozent) muss der Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgen

33%

Die Verpflichtungen des Fruchtwechsel gelten nicht für:

- mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, inkl. Rollrasen sowie Klee gras bzw. Luzerne in Reinsaat und Mischungen (Leguminosenanteil > 50%), Roggen in Selbstfolge, Ackerbrachen, Tabak und Mais zur anerkannten Saatgutherstellung nach § 4 SaatG

Der beetweise Anbau von Gemüse (NC 610), Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650) und Zierpflanzen (NC 720) sowie Versuchsflächen mit mehreren Kulturen (NC 914) erfüllen die Verpflichtungen des Fruchtwechsels.

Ausnahmen:

- AL mit bis zu 10 ha Gesamtgröße
- > 75 % des AL setzt sich aus der Erzeugung von GoG, Leguminosen, Brachen zusammen und die verbleibende AL-Gesamtfläche übersteigt 50 ha nicht
- > 75 % der beihilfefähigen Fläche setzt sich aus DGL od. der Erzeugung von GoG zusammen und die verbleibende beihilfefähige Gesamtfläche übersteigt 50 ha nicht
- Ökobetriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren)

Wichtiger Hinweis für das Jahr 2023:

Die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel für das Jahr 2023 sind durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung ausgesetzt. Zu beachten ist allerdings, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Kulturen zu erfüllen sind.

→ **GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen**

- Bereitstellung von 4 % nichtproduktiver Flächen

Anrechenbar sind:

- Brachliegende Flächen mit mind. 0,1 ha einschließlich LE als Bestandteil der Fläche mit maximaler Größe von 500 qm
- Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern

Anforderungen:

- Begrünung durch Selbstbegrünung oder Aussaat
 - Selbstbegrünung: beginnend unmittelbar nach Ernte der Kultur im Vorjahr, keine Bodenbearbeitung
 - Aussaat: keine Reinsaat, Bodenbearbeitung zulässig
- PSM- und Düngereinsatz nicht zulässig
- ab 01.09. eines Jahres Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung; bei Wintergerste und Winterraps ab 15.08.
- Beweidung durch Schafe und Ziegen ab dem 01.09. möglich
(Ausnahme im Einzelfall bei extremen Witterungsereignissen ab 01.08. zulässig)
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- im Zeitraum 01.04. bis zum 15. 08. Verbot Aufwuchs zu mähen oder zu zerkleinern

Ausnahmen

- Begünstigte mit > 75 % AL zur Erzeugung von GoG, Leguminosen/Leg-Gemenge oder Brache
- Begünstigte mit > 75 % beihilfefähige Fläche DGL oder zur Erzeugung von GoG
- Begünstigte mit max. 10 ha AL

Landschaftselemente:

Beseitigungsverbot gilt für:

- Hecken & Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Felldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern unter Maßgabe bestimmter Mindest- und Maximalgrößen
- Beseitigungsverbot gilt nicht für Agroforstsysteme
- § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und S. 2 bis 4 BNatSchG ist zu beachten
- Es besteht keine Pflicht zur Pflege des LE

Ausnahmeregelung für das Antragsjahr 2023:

- einmalig auch Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen

jedoch nur möglich, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

- brachliegende Flächen auf Ackerland, die sowohl in 2021 als auch in 2022 lagegetreu als solche im Agrarförderantrag beantragt wurden, dürfen in 2023 nicht produktiv genutzt werden; diese sind als brachliegende Flächen auch in 2023 zu beantragen
- die Öko-Regelung 1a wurde nicht beantragt

Ackerflächen, auf denen Mais, Hirse oder Soja angebaut wird, sind nicht anrechenbar.

Regelung	ÖVF-Brache (bis 31.12.2022)	Brache nach GLÖZ 8 (ab 01.Januar 2023)	Brache nach Ökoregelung 1a (ab 01.Januar 2023)	Normale Brache (ab 01.Januar 2023)
Mindestparzellengröße	0,3 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,3 ha
Ganzjährig keine landwirtschaftliche Erzeugung				
Begrünung	 Selbstbegrünung oder aktive Aussaat bis zum 31.03.	 Selbstbegrünung unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr oder aktive Ansaat	 Selbstbegrünung oder aktive Ansaat	 Selbstbegrünung oder aktive Ansaat
Stilllegungszeitraum (das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist verboten)	 01.04. bis zum 30.06.	 01.04. bis zum 15.08.	 01.04. bis zum 15.08.	 01.04. bis zum 15.08.
Mindesttätigkeit bis 15.November des Jahres				
Möglichkeit zur Durchführung der Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr				 Mindesttätigkeit in jedem 2. Jahr auf Antrag möglich
Pausierung der DGL-Werdung				
Einsatz von Düngemitteln				
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln				
Vorbereitung einer Folgekultur (einschl. Bodenbearbeitung, Düngung & Pflanzenschutzmittel) <small>* Bei Winterraps und Wintergerste Vorbereitung ab 15.08. zulässig</small>	 Ab dem 01.08.	 Ab dem 01.09.*	 Ab dem 01.09.*	 Ab dem 16.08.
Beweidung mit Schafen und Ziegen	 Ab dem 01.08.	 Ab dem 01.09.	 Ab dem 01.09.	 Ab dem 16.08.

→ **GLÖZ 9: Umweltsensibles Dauergrünland**

- usDGL = Flächen die am 01.01.2015 die HBN GL aufwiesen und in einem Natura2000-Gebiet liegen
- ausgenommen sind Flächenstilllegungen gem. VO 2078/1992, Umwandlung von AL in GL gem. VO 1698/2005, Maßnahmen zur Beibehaltung

Länder sind ermächtigt, aus bestimmten Gründen für bestimmte Gebiete Flächen nicht als usDGL anzusehen.

Anzeigepflicht Grasabenerneuerung

- Anzeige 15 Werktage vor Durchführung
- Erneuerung kann im Fall gesetzlich geschützter Biotopie gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden
- keine Anzeigepflicht für geschützte Biotopie, wenn die Erneuerung das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt und Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt

Aufhebung der Fläche als usDGL ist nur auf Antrag möglich

Zum Beispiel:

- für die Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche

→ zusammen mit Antrag auf Grünlandumbruch nach GLÖZ 1 zu beantragen

Rückumwandlung von usDGL

Rückwandlung von usDGL ist erforderlich, wenn der Begünstigte

- usDGL umgewandelt oder gepflügt hat
- eine Fläche ohne Antrag auf Aufhebung der DGL-Fläche als usDGL in eine nicht landwirtschaftliche Fläche geändert hat

Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Fläche als usDGL vor, kann auf Antrag eine rückwirkende Aufhebung erfolgen.

Dauergrünland

Begriffsbestimmungen:

Als **Dauergrünland** werden Flächen bezeichnet, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden,

1. die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden
2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.

Unter **Gras oder anderen Grünfütterpflanzen** werden alle krautigen Pflanzen zusammengefasst, die herkömmlicher Weise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweide genutzt werden.

Unter **Fruchtfolge** wird die zeitliche Abfolge der auf einer landwirtschaftlichen Fläche angebauten Nutzpflanzenarten (nicht nur GoG-Kultur) im Ablauf der Vegetationsperiode und Jahre verstanden. Eine Fruchtfolge liegt bei Ackerland auch vor, wenn ausgesät wird

1. Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder
2. eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.

Als **Pflügen** wird jede mechanische Bodenbearbeitung verstanden, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe. Auch tiefes Fräsen, Grubbern und die Anwendung einer Scheibenegge führen zu einer Zerstörung der Grasnarbe. Zulässig sind hingegen Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Bodenbearbeitung.

Unterteilung von Dauergrünland

nach Lage

Normales Dauergrünland

- Flächen oder Teilflächen, die unabhängig von der Entstehungszeit Dauergrünland sind und **außerhalb** der durch die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft ausgewiesene GLÖZ-2-Kulisse („Feuchtgebiete und Moore“) liegen und **kein** umweltsensibles Dauergrünland sind.

Umweltsensibles Dauergrünland

- Dauergrünlandflächen, die zum 1. Januar 2015 bereits Dauergrünland waren und in einem Natura-2000-Gebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) liegen.

Dauergrünland in der GLÖZ-2- Kulisse

- Flächen oder Teilflächen, die unabhängig von der Entstehungszeit Dauergrünland sind und innerhalb der GLÖZ-2-Kulisse („Feuchtgebiete und Moore“) liegen. Die GLÖZ 2-Kulisse wird innerhalb der Antragssoftware ausgewiesen.

nach Entstehung

Altes Dauergrünland

- sind Flächen, die vor dem 1. Januar 2015 zu Dauergrünland geworden sind.

Neues Dauergrünland

- sind Flächen, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 zu Dauergrünland geworden sind.

Ganz neues Dauergrünland

- sind Flächen, die ab dem 1. Januar 2021 zu Dauergrünland geworden sind.

Entstehung von Dauergrünland

- Dauergrünland gemäß Definition entsteht, wenn eine Fläche mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Folge zum Anbau von GoG oder als Brache genutzt wird, ohne zwischendurch gepflügt zu werden.
- Die Zählung im Rahmen der Dauergrünlandwerdung beginnt mit der erstmaligen Beantragung einer Fläche, mit einem GoG oder Brache-Nutzcode.
- Wird die Fläche innerhalb von fünf Jahren nicht gepflügt, wird diese zu Dauergrünland.
- **Bei Flächen, die als GLÖZ 8-Brache oder als ÖR1-Brache angemeldet worden sind, pausiert die Dauergrünlandwerdung.**
- Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller hat die Möglichkeit, Acker- oder Dauerkulturflächen zu Dauergrünland zu erklären. Hierzu ist ein entsprechender Dauergrünland-Nutzcode auf einer Fläche mit der Hauptbodennutzung Ackerland oder Dauerkultur zu vergeben.

Pflugregelung

Das Pflügen einer Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von GoG genutzt wird und noch kein Dauergrünland ist, verhindert die Entstehung von Dauergrünland.

Werden nach dem Pflügen wieder GoG ausgesät oder wird die Fläche durch Selbstaussaat wieder begrünt, ist das Pflugereignis durch die antragstellende Person innerhalb eines Monats nach dem Pflügen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Es sind folgende Unterlagen an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln beziehungsweise der Bewilligungsbehörde vorzulegen:

- formlose Anzeige des Pflugereignisses
- Vorlage der originalen Saatgutrechnung bei aktiver Ansaat

Umwandlung von Dauergrünland

Die Umwandlung von Dauergrünland unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern keine anderen Rechtsvorschriften oder eine Verpflichtung gegenüber Dritten einer Umwandlung entgegenstehen.

Absolutes Umwandlungsverbot

- Einem generellen Umwandlungsverbot unterliegen landwirtschaftliche Flächen mit der Hauptbodennutzung Dauergrünland, sofern diese
 - a) als umweltsensibles Dauergrünland klassifiziert sind,
 - b) als FFH-Lebensraumtyp eingestuft ist oder
 - c) innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse liegt.
- Hinweis: Sofern Ihnen bekannt ist, dass die zur Umwandlung beabsichtigten Fläche(n) unter die Buchstaben a) bis c) fallen, ist kein Antrag zu stellen.

Genehmigung auf Antrag

- Ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung oder zum Pflügen von Dauergrünland ist erforderlich bei Flächen,
 - a) die vor dem 1. Januar 2021 zu Dauergrünland geworden sind,
 - b) die als Ersatzdauergrünland angelegt und mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahren nicht gepflügt worden sind oder
 - c) die in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden sollen, auch wenn diese als umweltsensibles Dauergrünland klassifiziert sind.(Antrag auf Aufhebung usDGL)
- Der Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung oder zum Pflügen von Dauergrünland ist, soweit bereits bereitgestellt, über den neuen GrünlandClient, einzureichen.

Genehmigung unter Auflagen

- Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünlandflächen, die
 - a) vor dem 1. Januar 2015 zu Dauergrünland geworden sind oder
 - b) die im Rahmen des Greenings bereits als Ersatzdauergrünland angelegt worden sind,
- wird erteilt, wenn keine anderen Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen und eine Dauergrünlandersatzfläche angelegt wird, die mindestens dem Flächenumfang der umgewandelten Dauergrünlandfläche entspricht.

Umwandlung ohne Genehmigung

- Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist, kann ohne Genehmigung umgewandelt werden, sofern keine anderen Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen.
- Die Umwandlung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Anlage von Ersatzflächen bei genehmigter Umwandlung

Als **Dauergrünlandersatzfläche** gelten Flächen, die als Ausgleich für die Umwandlung von altem Dauergrünland als Dauergrünland neu angelegt wurden oder im Rahmen der Grünlanderneuerung gepflügt wurden und auf denen anschließend neues Grünland angesät worden ist.

- ist mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen
- darf in diesem Zeitraum weder umgewandelt, noch gepflügt werden (gilt auch für Flächen aus der alten Förderperiode)
- sind im Rahmen der Agrarantragstellung fünf Jahre lang mit dem Nutzcode 444 zu beantragen
- die Umwandlung einer Ersatzfläche ist erst nach Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraums und auf Antrag möglich
- schriftliche Zustimmung des Flächeneigentümers ist erforderlich
- schriftliche Bereitschaftserklärung jener antragstellenden Person erforderlich, zu dessen Betrieb die Fläche gehört

Eine Dauergrünlandersatzfläche kann nicht durch Betriebe bereitgestellt werden, die keinen Agrarförderantrag stellen.

Die antragstellende Person ist dazu verpflichtet, während der Laufzeit der Verpflichtung im Fall einer Eigentums- oder Besitzübertragung den neuen Eigentümer oder Besitzer darüber zu informieren, dass und seit wann die Ersatzfläche der Verpflichtung unterliegt.

GAB – Grundanforderungen an die Betriebsführung

1. Wasserrahmenrichtlinie (GAB 1)

→ Betroffen sind Zahlungsempfänger, in deren Betrieb phosphathaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen

2. Nitratrichtlinie (GAB 2)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden

3. Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)

→ Betroffen sind Zahlungsempfänger

4. FFH-Richtlinie (GAB 4)

→ Betroffen sind Zahlungsempfänger

5. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen

GAB – Grundanforderungen an die Betriebsführung

6. Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten

7. Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden

8. Tierwohl (GAB 9, 10 und 11)

8.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

8.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

8.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Direktzahlungen 2023-2027

Stand 01.03.2023

Landwirtschaftliche Fläche

- Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen einschließlich Agroforstsysteme und Flächen mit Paludikulturen

Mindestfördervoraussetzung

- Mindestbetriebsgröße 1 ha
- Aktiver Betriebsinhaber
- Mindestparzellengröße 0,3 ha
- Landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlicher, förderfähiger Fläche

GAP-Direktzahlungen ab 2023

Förderelemente

Förderfähige Fläche

- lw. Fläche, die dem Betriebsinhaber zum Antragstermin zur Verfügung steht und eine hauptsächlich lw. Tätigkeit durchgeführt wird
- Landschaftselemente im unmittelbaren Zusammenhang
- zum Hanfanbau genutzte Flächen (Zertifiziertes Saatgut, THC-Gehalt 0,3 %)

Baseline (Konditionalität)

Einkommensgrundstützung

Fördergegenstand

- Zahlung für förderfähige landwirtschaftliche Flächen mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung
- Bemessungsgrundlage: Fläche in ha
- Mindestparzellengröße: 0,1 ha

möglicher Prämiensatz (absinkend): 156,71 €

Umverteilungs-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- Betriebsinhaber mit Anspruch auf Einkommensgrundstützung
- Förderung für insgesamt 60 Hektar (Gruppe 1 = 40 ha, Gruppe 2 = 20 ha)

möglicher Prämiensatz (konstant):
Stufe 1: 70,00 €
Stufe 2: 40,00 €

Junglandwirte-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- maximal 120 Hektar
- maximal 5 Jahre ab Erstantragstellung JES

Spezielle Fördervoraussetzung

- erstmalige Niederlassung in lw. Betrieb
- langfristige Kontrolle des Betriebes
- Maximal 40 Jahre bei Erstbeantragung
- Qualifikationsnachweis
- Erstbeantragung innerhalb von 5 Jahren nach Erstantragstellung
- Jur. Person darf nur 1 Mal JES beantragen

Hinweis:

Für JLW die vor 2023 JLWP beantragt und in Summe < 5 Jahre JLWP erhalten haben, können JES ab 2023 beantragen. Für diese gelten die ursprünglichen Voraussetzungen.

möglicher Prämiensatz (konstant): 134,00 €

Regelung für Klima und Umwelt

Ökoregelungen

- freiwillig, einjährig, einkommenswirksam
- 1. Bereitstellung von Flächen für Biodiversität
- Zusätzliche Brache

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.300,00 €	500,00 €	300,00 €

- Blühstreifen oder Blühflächen auf AL

Prämiensatz (konstant): 150,00 €

- Blühstreifen oder Blühflächen in DK

Prämiensatz (konstant): 150,00 €

- Altgrasstreifen auf DGL

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900,00 €	400,00 €	200,00 €

2. Vielfältige Kulturen

- 3. Beibehaltung Agroforst auf AL und in DGL
- 4. Gesamtbetriebliche DGL-Extensivierung
- 5. Extensivierung v. DGL mit spez. Kennarten
- 6. Verzicht auf chem.-synth. PSM
- 7. Natura 2000

Gekoppelte Einkommensstützung

Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Ziegen

- mindestens 6 Tiere
- Zahlung für weibliche Tiere im Alter von mind. 10 Monate (Stichtag 01.01.)
- Haltungszeitraum 15.05. bis 15.08.
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung

Prämiensatz (absinkend): 34,83 €

Gekoppelte Prämie für Mutterkühe

- mindestens 3 Tiere
- weibliche Kühe mit min. eine Kalbung
- Haltungszeitraum 15.05. bis 15.08.
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich

Prämiensatz (absinkend): 77,93 €

1. Mindestfördervoraussetzungen:

- Mindestbetriebsgröße 1 ha
(bei Betrieben < 1 ha, aber mit gekoppelten Einkommensstützungen beantragte Summe DZ mindestens 225,- €)
- Aktiver Betriebsinhaber*
- Mindestparzellengröße grundsätzlich 0,3 ha
- landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlicher, förderfähiger Fläche

1.1 landwirtschaftliche Fläche

- Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen einschließlich Agroforstsysteme und Flächen mit Paludikulturen

1.2 förderfähige Fläche**

- dem Betriebsinhaber zum 15. Mai eines Jahres zur Verfügung steht,
- die Mindestparzellengröße erreicht und
- das gesamte Kalenderjahr die geltenden Fördervoraussetzungen erfüllt.

1.3 Einhaltung der Konditionalitäten (Baseline I)

*aktiver Betriebsinhaber:

Die Eigenschaft ist nach § 8 Nr. 1 bis 6 GAPDZV erfüllt, wenn eine antragstellende Person:

1. Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG) ist,
2. Mitglied in der Unfallversicherung von Bund und Bahn ist,
3. Mitglied bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich ist,
4. in einem anderen Staat Mitglied in einer vergleichbaren Unfallversicherung ist und dies auch in Deutschland wäre,
5. im Vorjahr Anspruch auf Direktzahlungen (vor Sanktion) von bis maximal 5.000 € hatte oder
6. im Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt hat und die angemeldete Fläche im aktuellen Jahr nach Multiplikation mit einem Betrag von 225 € den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.

**Mindesttätigkeit auf den förderfähigen Flächen

- Mähen und Abfahren des Mähguts oder
- Zerkleinern und ganzflächiges Verteilen des Aufwuchses (Mulchen) oder
- Aussaat zum Zwecke einer Begrünung.

spätestens bis einschließlich **15. November** des Kalenderjahres

Einkommensgrundstützung

Fördergegenstand:

- Zahlung für förderfähige landwirtschaftliche Flächen mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung
- Bemessungsgrundlage: Fläche in ha
- Mindestparzellengröße: 0,1 ha

Umverteilungs-Einkommensstützung

Fördergegenstand:

- Betriebsinhaber mit Anspruch auf Einkommensgrundstützung
- Förderung für insgesamt 60 Hektar (Gruppe 1 = 40 ha, Gruppe 2 = 20 ha)

Junglandwirte-Einkommensstützung

Fördergegenstand:

- maximal 120 Hektar
- maximal 5 Jahre ab Erstantragstellung

Spezielle Fördervoraussetzung:

- erstmalige Niederlassung in landw. Betrieb
- langfristige Kontrolle des Betriebes
- Maximal 40 Jahre alt bei Erstbeantragung
- Qualifikationsnachweis
- Erstbeantragung innerhalb von 5 Jahren nach Erstniederlassung
- juristische Person darf nur 1 Mal beantragen

Ökoregelungen

Stand 01.03.2023

GAP-Direktzahlungen ab 2023 Ökoregelungen

ÖR 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

a) Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (Brachen)

- zusätzliche 1 % – 6 % Brache über Konditionalität (GLÖZ 8) hinaus
- Mindestgröße 0,1 ha
- muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Begrünung durch Selbstbegrünung/Aussaat (keine Reinsaat)
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung, Beweidung durch Schafe und Ziegen
- Ab 15.08. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat Wintergerste oder Winterraps
- Flächen nicht für die DGL-Werdung berücksichtigt

b) Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland

- Mindestgröße 0,1 ha;
- Blühstreifen min 20 m & max. 30 m breit
- Blühfläche ab 30 m Breite; maximal 1 ha
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mind. 10 Pflz. Gruppe A
 - b) mind. 5 Pflz. Gruppe A + 5 Pflz. Gruppe B
- erneute Beantragung ohne erneute Ansaat bei b) möglich
- Aussaat bis 15.05., Nachsaat zulässig
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung zulässig, wenn ÖR1b bereits im Vorjahr in Anspruch genommen wurde

c) Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen

- Voraussetzung analog zu b) müssen erfüllt sein
- Ausnahmen:
 - keine Mindestgröße von 0,1 ha
 - keine Mindestbreite bei Blühstreifen

d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

- Mindestgröße 0,1 ha
- Mindestanteil 1 % gesamten Dauergrünland, maximal 6 % begünstigungsfähig
- Maximalanteil je Fläche 20 %
- Beweidung oder Schnittnutzung ab 01.09.

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau
- min. 10 % & max. 30 % je Hauptkultur
- min. 10 % Leguminosenanteil
- Brachen sind ausgenommen
- max. 66 % Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 01.06. - 15.07. des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz (konstant): 45,00 €

ÖR 4 – gesamtbetriebliche GL-Extensivierung

- mittlerer Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha förderfähiges GL im Zeitraum vom 01.01. - 30.09.
- Unterschreitung des RGV bis 40 Tage möglich
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je ha entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflügen im Antragsjahr nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich (höhere Gewalt)

Prämiensatz (absinkend): 115,00 €

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- auf Ackerland und Grünland mit positiv geprüften Nutzungskonzept
- Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 % und 35 % betragen
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen mindestens 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter
- max. 100 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- min. 20 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand (Abstand zum Rand kann geringer als 20 Meter sein, wenn fließgewässerbegleitend oder in Gewässer Nähe)
- Holzerte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämiensatz (konstant): 60,00 €

ÖR 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Nachweis von mindestens vier Kennarten / Kennartengruppen durch die vom Land vorgegebene Methode

Prämiensatz (absinkend): 240,00 €

ÖR 6. Verzicht auf chem.-synth. PSM

- Ackerland und Dauerkulturen als Bezugsebene
- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. bis zur Ernte auf der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31.08. *
- PSM-Verzicht auf AL mit GoG und Leguminosen 01.01. - 15.11. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31.08.) **
- PSM-Verzicht auf DK vom 01.01.-15.11.

Stufe 1: Sommerungen (Getreide, Leguminosen, * Hackfrüchte, Gemüse etc.) & Dauerkulturen

Stufe 2: Gras oder andere Grünfütterpflanzen, ** Leguminosen zur Ackerfütternutzung

Prämiensatz:

Stufe 1: 130,00 € (absinkend)

Stufe 2: 50,00 € (konstant)

ÖR 7 – Natura 2000

- begünstigungsfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämiensatz (konstant): 40,00 €

Ökoregelung 1 (ÖR 1)

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

a) Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (Brachen)

- zusätzliche 1 % – 6 % Brache über Konditionalität (GLÖZ 8) hinaus
- Mindestgröße 0,1 ha
- muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Begrünung durch Selbstbegrünung/Aussaart (keine Reinsaat)
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung, Beweidung durch Schafe und Ziegen
- Ab 15.08. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat Wintergerste oder Winterraps
- Flächen nicht für die DGL-Werdung berücksichtigt

Ökoregelung 1 (ÖR 1)

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

b) Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland

- Mindestgröße 0,1 ha;
- Blühstreifen min. 20 m & max. 30 m breit
- Blühfläche ab 30 m Breite; maximal 1 ha
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mind. 10 Pflanzen Gruppe A
 - b) mind. 5 Pflanzen Gruppe A + 5 Pflanzen Gruppe B
- erneute Beantragung ohne erneute Ansaat bei b) möglich
- Aussaat bis 15.05., Nachsaat zulässig
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung zulässig, wenn ÖR1b bereits im Vorjahr in Anspruch genommen wurde

Ökoregelung 1 (ÖR 1)

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

c) Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen

- Voraussetzung analog zu b) müssen erfüllt sein
- Ausnahmen: - keine Mindestgröße von 0,1 ha
 - keine Mindestbreite bei Blühstreifen

d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

- Mindestgröße 0,1 ha
- Mindestanteil 1 % gesamten Dauergrünland, maximal 6 % begünstigungsfähig
- Maximalanteil je Fläche 20 %
- Beweidung oder Schnittnutzung ab 01.09.

Ökoregelung 2 (ÖR 2)

Anbau vielfältiger Kulturen

- mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau
- min. 10 % max. 30 % je Hauptkultur
- min. 10 % Leguminosenanteil
- Brachen sind ausgenommen
- max. 66 % Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 01.06. - 15.07. des Antragsjahres erfüllt sein

Ökoregelung 3 (ÖR 3)

Beibehaltung Agroforstsysteme

- auf Ackerland und Grünland mit positiv geprüftem Nutzungskonzept
- Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 % und 35 % betragen
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- mindestens 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter
- max. 100 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- min. 20 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand (Abstand zum Rand kann geringer als 20 Meter sein, wenn fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe)
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Ökoregelung 4 (ÖR 4)

Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung

- mittlerer Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha förderfähiges GL im Zeitraum vom 01.01. - 30.09.
- Unterschreitung des RGV bis 40 Tage möglich
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je ha entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflügen im Antragsjahr nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich (höhere Gewalt)

Ökoregelung 5 (ÖR 5)

Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit dem Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Nachweis von mindestens vier Kennarten / Kennartengruppen durch die vom Land vorgegebene Methode

Ökoregelung 6 (ÖR 6)

Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und Dauerkulturen

- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. bis zur Ernte auf der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31.08.
 - Sommergetreide, einschließlich Mais
 - Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter
 - Sommer-Ölsaaten
 - Hackfrüchte
 - Feldgemüse
- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. bis 15.11.
 - GoG
 - Leguminosen, einschließlich Gemenge
- PSM-Verzicht auf DK vom 01.01. bis 15.11.

Ökoregelung 7 (ÖR 7)

Natura 2000

- begünstigungsfähig sind Flächen in Natura-2000-Gebieten
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

gekoppelte Einkommensstützung

gekoppelte Prämie für Mutterschafe /Ziegen

- mindestens 6 Tiere
- Zahlung für weibliche Tiere im Alter von mind. 10 Monate (Stichtag 01.01.)
- Haltungszeitraum 15.05. bis 15.08.
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich*
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung

gekoppelte Prämie für Mutterkühe

- mindestens 3 Tiere
- weibliche Tiere mit mind. einer Kalbung
- Haltungszeitraum 15.05. bis 15.08.
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich*
- im Antragsjahr erfolgt keine Abgabe von Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung

*Ausscheiden von Tieren und Ersatz

Durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere können ersetzt werden. Als natürlicher Umstand wird Verendung durch Krankheit oder Alter des Tieres angesehen, nicht aber Tod durch Schlachtung.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Die angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), inklusive Ökologischer Landbau, sollen zum Schutz der Natur, zur Verbesserung ihrer Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie zum Klimaschutz beitragen.

Die meisten Maßnahmen werden an Förderkulissen gebunden.

Absolut neu ist ab 2023 die Möglichkeit, AUKM auch im sogenannten Kooperativen Modell umzusetzen. Bei Kooperativen handelt es sich um Zusammenschlüsse mehrerer Landwirtschaftsbetriebe, die in einem Fachplan dargestellte und auf einen abgegrenzten Naturraum bezogene Maßnahmen gemeinsam umsetzen. Auf diese Art können AUKM noch besser regional angepasst wirken.

Umsetzung erfolgt über sechs Richtlinien für die mehrjährigen Maßnahmen:

- Förderung Kulturlandschaftsprogramm 2014 und 2023
- Förderung AUKM Biodiversität und Bodenschutz
- Förderung AUKM Klimaschutz und der Wasserqualität
- Förderung kooperativer Maßnahmen Klimaschutz und Biodiversität
- Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau

über zwei Richtlinien für die einjährigen Maßnahmen:

- Richtlinie zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ)
- Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

Förderung Kulturlandschaftsprogramm 2023

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2023)

Diese Richtlinie ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2025

Ziel der Förderung:

Mit dieser Förderung werden die Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und die Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

Teil II B: Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren (FP 880)

Teil II D: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland (FP 800, 810)

Teil II G: Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (FP 860 und 870)

Diese Förderprogramme werden im Rahmen der finanziellen Aussteuerung der aktuellen Förderperiode auf Grundlage des EPLR weitergeführt.

Förderung Kulturlandschaftsprogramm 2014- 'Moorschonende Stauhaltung' – FP 830

Die Richtlinie trat am 14. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

Ziel der Förderung:

Ganzjährig hohe Wasserhaltung im Grünland auf Moor- und Anmoorböden. Minderung der Emission klimaschädlicher Gase aus Mooren und Erhaltung der Torfsubstanz.

Entscheidendes Kriterium ist die ganzjährig hohe Wasserhaltung. Dabei soll in Bezug zum Ausgangszustand → ein hoher Wasserstand gehalten oder
→ der Wasserspiegel angehoben werden.

Gegenstand der Förderung ist die umweltgerechte Bewirtschaftung von als Moorstandort (gemäß Moorbodenkarte, Förderkulisse) ausgewiesenem Grünland durch hohe Stauhaltung. Bewirkt wird eine ganzjährige Wasserrückhaltung von 10 Zentimetern unter dem mittleren Geländeniveau, nachgewiesen durch eine feste Markierung der Stauhöhe am Bauwerk zum Beispiel Bolzen, Stift, Schiene). Zwischen 1. Juni und 15. Oktober ist eine Absenkung um weitere 20 Zentimeter möglich.

Zusätzliche Bestimmungen

- a) Nutzung der Moorflächen einmal jährlich bis 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes
- b) Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und auf die Düngung mit mineralischem oder organischem Stickstoff im Verpflichtungszeitraum auf den Moorflächen

Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Diese Richtlinie ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2027

Ziel der Förderung:

Zuwendungen für landwirtschaftliche Unternehmen und teilweise andere Begünstigte für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes.

- Beitrag zur Eindämmung und zur Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt,
- Ziele zur nachhaltigen Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie Ziele zum Erhalt von Lebensräumen und Landschaften,
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien.

Teil II A: „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ (FP 3110)

Teil II B: „Naturschutzorientierte Beweidung“ (FP 3120)

Teil II C: „Naturschutzorientierte Ackernutzung“ (FP 3210)

Teil II D: „Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen“ (FP 3150)

Teil II E: „Anbau großkörniger Leguminosen“ (FP 3230)

Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Diese Richtlinie ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2027

Ziel der Förderung:

Zuwendungen für landwirtschaftliche Unternehmen und teilweise andere Begünstigte für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität.

- Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel, unter anderen durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien.

Teil II A: „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ (FP 3140)

Teil II B: „Moorbodenschutzmaßnahmen“ (FP 3130)

Teil II C: „Wasserrückhalt in der Landschaft“ (FP 3200)

Teil II D: „Gewässerschutz- und Uferrandstreifen“ (FP 3190)

Teil II E: „Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten“ (FP 3190)

Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Diese Richtlinie ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2027

Ziel der Förderung:

Zuwendungen für landwirtschaftliche Kooperativen für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Klima- und Biodiversitätsschutzes.

- Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung,
- Beitrag zur Eindämmung und zur Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt,
- Ziele zur nachhaltigen Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie Ziele zum Erhalt von Lebensräumen und Landschaften.

Auf Grundlage eines landschaftsbezogenen Fachkonzeptes hat das Projektmanagement zusammen mit den Mitgliedern der Kooperative jährlich einen Nutzungsplan zu erstellen und mit der zuständigen Umweltschutzbehörde abzustimmen.

Im Nutzungsplan sind die für die Erreichung der Zielvorgaben geeigneten Maßnahmen so zu beschreiben, dass sie bei einer Überprüfung durch vom Land Brandenburg beauftragte Evaluatoren nachvollzogen werden können.

Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau - FP 890

Die Richtlinie wird gegenwärtig aktualisiert.

Ziel der Förderung:

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen durch die Etablierung einer oder mehrerer Strukturelemente auf der Ackerfläche des Betriebes des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin während des Verpflichtungszeitraumes. Eine Neuantragstellung (Förder- oder Erweiterungsantrag) ist ausschließlich für mehrjährige Blühstreifen und/oder Ackerrandstreifen möglich. Generell gilt, dass diese neuen Verpflichtungsflächen in die Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen“ zu legen sind.

- a) Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung zur Etablierung blütenreicher Bestände angelegt, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.
- b) Ackerrandstreifen entstehen dadurch, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Ackerrandstreifen können während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums auf wechselnden Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ) - FP 3315

Diese Richtlinie ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Die Laufzeit wurde mit Erlass vom 21.03.2021 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Ziel der Förderung:

Mit der Zuwendung soll insbesondere ein Beitrag zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen geleistet werden.

Bemessungsgrundlage für die Gewährung einer Ausgleichszulage ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche, einschließlich der förderfähigen Landschaftselemente, in den benachteiligten Gebieten Brandenburgs beziehungsweise Berlins.

Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten – FP 40 und 50

Die geänderte Richtlinie trat am 1. Januar 2023 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Ziel der Förderung:

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

Die Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4). Eine Nutzungseinschränkung muss auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder anderer Voraussetzungen gemäß §§ 32 Absatz 2 - 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, § 8 Brandenburgisches Naturschutz-Ausführungsgesetz BbgNatSchAG) sowie § 4 Absatz 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgelegt sein.

2. Antragsverfahren 2023

Termine

15. Mai 2023: Eingang des vollständigen Agrarförderantrags,
online einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins

Hinweis: Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe,
Mutterschafe und Mutterziegen werden alle ab 16. Mai nachgemeldeten
Tiere abgelehnt.

31. Mai 2023: verspätete Einreichung des Agrarförderantrags
(Verspätungskürzung 1% je Kalendertag)
Nachmeldung einzelner Parzellen möglich

15. Mai bis

15. August 2023: für die gekoppelten Einkommensstützungen relevanter Zeitraum,
in dem die Tiere im Betrieb gehalten werden müssen

Ab Juni 2023: Bereitstellung von Hinweisen und Korrekturen für Rückmeldungen bei
Unklarheiten auf einzelnen Flächen (Flächenmonitoring)

Termine

01.Juni bis

15.Juli 2023: Hauptvegetationszeit – Hauptkultur des Antragsjahres

15.August 2023: Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen sind Antragsänderungen und Antragsrücknahmen bis zum 15. August 2023 möglich.

30.September 2023: Änderungen oder teilweise Rücknahmen des Agrarförderantrags möglich. Eine teilweise oder vollständige Rücknahme des Antrags ist jederzeit möglich.

15.Oktober 2023

bis 15.Februar 2024: Standzeit Zwischenfrucht / Untersaat nach Maßgabe GLÖZ 7

15.November 2023: spätestester Termin für die Mindesttätigkeit auf Brachen (NC 591)

15.November 2023

bis 15.Januar 2024: Mindestbodenbedeckung – GLÖZ 6 auf 80 % des AL

Pflichtangaben für die Antragstellung

- **Neu:** Ab dem Antragsjahr 2023 erhält jede antragstellende Person ein Postfach, über welches Sie Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde informieren kann. Dazu wird eine **gültige E-Mail-Adresse** benötigt, welche verpflichtend anzugeben ist.

Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen

Wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie förderfähig, sofern die Fläche **hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten** genutzt wird und **keine starke Einschränkung** der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert innerhalb der Vegetationsperiode oder zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird insgesamt **an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr** durchgeführt.
- Die Konditionalität-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auf der Fläche.

Flächenmonitoring und Kontrollen

- satellitengestütztes Flächenüberwachungssystem
- dient der Leistungsberichterstattung und der Kontrolle
- alle gemeldeten landwirtschaftlichen Flächen werden bezüglich:
 - der landwirtschaftlichen Kultur,
 - der landwirtschaftlichen Tätigkeit und
 - der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit geprüft
- Zusätzlich erfolgt eine Prüfung weiterer
 - nicht förderfähiger Elemente,
 - nicht förderfähiger Landnutzung und
 - der Änderung der Hauptbodennutzung

Sie werden über die Ergebnisse des Flächenüberwachungssystems im Antragsprogramm hingewiesen.

Sofern Abweichungen zu Ihren Antragsangaben festgestellt werden, können Sie reagieren, indem Sie die Antragsparzellen korrigieren, beispielsweise die Änderung des Nutzcodes oder Anpassung der Parzelligeometrie.

Zur Überprüfung von Fördervoraussetzungen können in bestimmten Fällen Fotos (geolokalisiert) von Ihnen angefordert werden. Dafür wird Ihnen eine App bereitgestellt werden (profil bb von data experts). Diese App wird sowohl für Android- als auch Apple-Geräte verfügbar sein. Über die Downloadmöglichkeiten und die Bedienung werden Sie rechtzeitig informiert.

Werden die Fotos nicht von Ihnen in der vorgegebenen Frist eingereicht, wird die Fördervoraussetzung als nicht erfüllt betrachtet.

Das Flächenüberwachungssystem wird ergänzt durch Kontrollen vor Ort. Bei rein flächenbezogenen Prüfungen können diese auch ohne Ihre Beteiligung stattfinden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Kommen Sie dem nicht nach, wird die Kontrolle als verhindert betrachtet.

Sie werden im Antragsprogramm, spätestens jedoch mit dem Bescheid, über die Ergebnisse der Kontrollen informiert.

Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der neuen GAP-Vorschriften sind alle antragstellenden Personen zur **aktiven Mitwirkung** verpflichtet. Neben dem Vorhalten der vorgeschriebenen Nachweise für Kontrollen sind Sie verpflichtet, **jede Veränderung**, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit Ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landwirtschaftsbehörde unverzüglich zu melden. Außerdem sind die antragstellenden Personen verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen vor Ort mitzuwirken.

Insbesondere haben Sie den zuständigen Behörden:

- das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen,
- Auskunft zu erteilen,
- Proben zur Verfügung zu stellen,
- die erforderliche Unterstützung, insbesondere bei der technischen Einbindung der antragstellenden Person, bei der Erstellung georeferenzierter Fotos mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Verfahren (profil bb App) zu gewähren und
- durch aktive Mitwirkung seitens der antragstellenden Person oder einer von ihr beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird.

Hinweis: Ein Antrag auf die jeweilige Förderung wird abgelehnt, wenn die Durchführung einer Kontrolle vor Ort durch die antragstellende Person, die vertretungsberechtigten Personen oder Organe, die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen verhindert wird. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

Antrag auf Agrarförderung 2023



Angebot der technischen Hilfe* dem 17.04.2023 bis zum 04.05.2023
Terminvereinbarung mit Ihrem jeweiligen Sachbearbeiter:

Sachgebietsleitung:

Frau Deter 03391 688 3940

Schriftliche Anfragen können Sie auch per E-Mail an uns richten.

Sachbearbeiter der Agrarförderanträge:

Frau Gabel 03391 688 3945

Frau Glamann 03391 688 3961

Frau Greiner 03391 688 3947

Frau Janata 03391 688 3944

Herr Kohlert 03391 688 3950

Frau Schulz 03391 688 3946

Frau Wodarz-Schütte 03391 688 3943

Für allgemeine Fragen:

invekos@opr.de

In düngerechtlichen Angelegenheiten:

duenge@opr.de

Feldblockpfleger / Kontrollen in der Landwirtschaft:

Herr Fischer 03391 688 3948

Herr Löwe 03391 688 3902

Frau Pape 03391 688 3922

Bei Fragen zum digitalen Feldblockkataster:

lafis@opr.de

* ausschließlich technische Hilfe, keine Wirtschaftsberatung der Unternehmen



Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

www.ostprignitz-ruppin.de

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!